

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1799

7 (14.2.1799) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

**Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtlich - Hochfürstlich - Badische Lande.**

Mit Hochfürstlich - Markgräfllich - Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche Verordnung.

Die Censur der in Commission debitirt werdenden Schriften betreffend.

Die zum Verkauf von inländischen Buchhändlern ausgesetzten Schriften sind nach der neuern Verordnung von der Censur in der Regel f. ev. bis auf Märkten öffentlich feilgeboten werdende aber der Censur unterworfen. Seit einiger Zeit beginnt eine dritte Art von Verkaufs-Gelegenheit zu entstehen, da einzelne Privatpersonen Schriften zum Verkauf, oder wohl gar zu unentgeltlichen Distributionen erhalten, wobey dann die Staatsregierung um so aufmerklicher seyn muß, als dadurch leichtlich Gelegenheit zu Verbreitung ruhestörender Gestaltungen, somit zu Reduktion benachbarter Lande und Staatsverfassungen oder zum Umsturz der eigenen Verfassung des Landes entstehen kann. Es ist daher sogleich allen und jeden Eingeseffenen und Unterthanen aufzugeben, daß sie nicht allein einigerley Schriften in Commission zum Verkauf nicht annehmen, sondern auch zu unentgeltlicher Distribution nicht Hand bieten sollen, ehe und bevor jeder der seinem vorgesetzten Oberamt die Anzeige gemacht, und von diesem die von der Behörde einzuholende Approbation des Debits erlangt hätte. Serenissimus versehen Sich der genungsamem Bekanntmachung dieser Anordnung mit dem Anhang, daß jeder, wer eine Uebertretung erführe, schuldig seyn soll, bey seinen Bürger- oder Dienstpflichten es sogleich anzuzeigen und daß die Ober- und Aemter, so wie die verordneten Censoren besonders nichts passiren lassen, was aufrührerische Bewegungen innerhalb Landes, oder in benachbarten Staaten vorzubereiten oder zu befördern geeignet wäre. Decretum Carlruhe in Cons. Secr. den 14ten Febr. 1799.

Generaldekret an die Oberämter Carlruhe und Durlach vom 5ten Febr. 1799. No. 1097.

Das Wallachen der im Landgestütt befindlichen Hengste betreffend.

Da die Anzeige geschehen, daß schon seit einigen Jahren die in dem Landgestütt befindliche Hengste gegen die unterm 30ten Juny 1784. H. M. 8086. ergangene Verordnung nicht durch den bey dem Fürstl. Marstall angestellten Kürschmiedl, sondern theils durch den Reutschmiedl Ehrler, theils durch andere Schmiede und in Ordnung sogar durch den Nonnenschneider von Weingarten, und zwar mehrere davon, ehe solche dem Stallamt vorgezeigt, wallacht worden seyen, diese Unordnung aber bisher für die Emporbringung der so nützlichen Pferdezücht die schädlichsten Folgen gehabt habe, weil mancher junge Hengst wallacht worden, der zum Beschiefer tüchtig gewesen, und also zum Besten des Landgestüts angekauft worden wäre, so sieht man sich veranlaßt, damit im nächstkommenden Frühjahr, wo das Wallachen der Hengste vorgenommen wird, die nemliche Unordnung nicht wieder entstehe, und dem wohlthätigen Zweck der Emporbringung der Pferdezücht, auf welche Serenissimus erst kürzlich wieder eine erhebliche Summe durch Ankauf 13 Stück vorzüglicher Beschiefer aus dem Königl. Preussischen Gestütt zu Triesdorf verwendet haben, entgegen gearbeitet werde, dem Oberamt hiermit aufzugeben, odernähate Verordnung, daß außer dem Herrschafil. gegenwärtig bey dem Marstall angestellten Kürschmiedl Schmidt, niemand im Landgestütt Pferde wallachen dürfe, an die Ortsvorgesetzten zu ohnverweilten Publication zu bringen, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe zu ziehen, auch da bey den vorgenommenen Gestütt. Visitationen mehrere Ortsvorgesetzte und verschiedene Untergebene mit ihren zum Vorzeigen verlanaten Pferden und Fohlen öfters nicht erschienen sind, dadurch aber das Geschäft aufgehalten wird und nicht gehörig besorgt werden kann, die Vorgesetzte anzuweisen, daß sie mit ihren Untergebenen künftig auf des Stallamts vorangehende Requisition ordentlich erscheinen sollen. Decretum 9. 1.

Citationes edictales.

Durlach. Zu der Gant-Liquidation des jung Franz Bodemer, Bauren auf dem Rittnerhof, sollen sich alle diejenige, welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, d. 4. des nächst künftigen Monat März auf dem Rathhaus zu Söllingen einfinden, ihre Forderungen eingeben, die nöthige Beweise mitbringen und dem Recht abwarten, im Ausbleibungsfall aber des Verlusts aller Ansprüche an die Masse und der darinn befindlichen Sachen gewärtigen. Anbey wird zugleich bekannt gemacht, daß niemand der sich nicht in die Class der gerichtlichen Unterpfänder zu qualificiren vermöge, einige Befriedigung erhalten könne. Verordnet bey Oberamt Durlach d. 1. Febr. 1799.

Baden. Wer an die Catharina gedohrne Burkart in Balg zu fordern hat, welche in ersterer Ehe an Jacob Peter verheyrathet war, und nun in zweyter an Jacob Knörr verheyrathet ist, solle seine Forderung Dienstag den 5ten März in der Frühe hier vor Oberamt angeben und liquidiren, andernfalls aber gewärtigen, daß er damit werde präcludirt, und nitimmer mehr gehöret werden. Signatum Oberamt Baden den 31ten Jan. 1799.

Baden. Zum Gantverfahren des Joseph Schlunds, Baldreutwirts alhier sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum, oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf Samstag den 5ten zukünftigen Monat März bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen sich alhier vor Oberamt einfinden, und dem Recht abwarten. Signatum Oberamt Baden den 6ten Febr. 1799.

Aberg. Ueber den Gerichtsmann Anton Müller dahier zu Bühl und Alois Damm von Cappel, dann Johannes Seuffermann zu Niedersbach ist der Gant-Proceß erkannt worden. Sämtliche Gläubiger derselben werden hiemit öffentlich vorgeladen ihre Forderungen, gegen erstern, Dienstag den 26ten, gegen zweyten Mittwoch den 27ten und gegen den dritten Donnerstag den 28ten künftigen Monats Februar Vormittags 9 Uhr sub poena præclusionis in hiesig Fürstl. Amtschreiberey einzugeben und zu liquidiren. Verordnet bey Oberamt zu Bühl den 12. Jan. 1799.

Aberg. Zu der Schuldenliquidation, der beiden Bürgern Michel Lorenz und Georg Weingärtner zu Stollhofen, sollen alle diejenige welche an dieselbe etwas zu fordern haben unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden, und zwar wegen Michel Lorenz Dienstag den 12ten wegen Georg Weingärtner Mittwoch den 13ten künftigen Monat März vor dem Theilungscommissario in Stollhofen einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Bühl den 7ten Febr. 1799.

Hochberg. Da zur Verlassenschafts-Berichtigung des kürzlich verstorbenen Bogts Johannes Heß zu Eheningen nöthig ist, dessen etwaige Passiva genau zu

wissen, sollen alle diejenige, welche an denselben eine rechtmäßige Forderung haben, solche nebst den Beweisurkunden Dienstag 26 d. M. bey dem Theilungscommissario in Gaskhaus zum goldnen Löwen in Eheningen um so gewisser elareichen, als sonst, wenn das Vermögen einmal ausgefolgt seyn wird, kein weitere Rücksicht darauf genommen werden kann. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Emmendingen, den 2 Febr. 1799.

Hochberg. Diejenige welche an Wilhelm Müller Georg Göpfert Bannwarth und Georg Bürklin den Weber sämtlich von Ihringen Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, sollen solche wegen Erstern Montag den 4ten wegen dem andern Dienstag den 5ten und wegen letztern Mittwoch den 6ten März dieses Jahrs, Vormittags zu Ihringen auf der Gemeinshaben der Commission eingeben, bey Strafe des Ausschlusses. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 17ten Febr. 1799.

Hochberg. Zu Angabe ihrer Forderungen, an Jacob Meier den Rießer und Jung Jacob Meier Beckensohns beide von Königschafhausen, werden sämtliche Creditoren, wegen erstern Montag den 11ten und wegen letztern Dienstag den 12ten März d. J. im Löwenwirthshaus zu Königschafhausen zu erscheinen aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 2ten Febr. 1799.

Rödeln. Zur Schuldenliquidation Peter Pfunders des Rathsoerwandten und Metzgermeisters in Lörrach sollen diejenige, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, Montag den 25ten Febr. d. J. bey hiesig Fürstlicher Revision sich einfinden, ihre Forderung bey Strafe des Verlusts beweisen und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 31ten Jan. 1799.

Rödeln. Zu der Schulden-Liquidation des verstorbenen Joh. Georg Tröris gewissen Bürgers in Weil, diejenige Oberamts, sollen sich alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine andre Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf den 25. Febr. d. J. bey Verlust aller Ansprüche an die Masse und die darinn befindliche Sachen zu Weil, in der dortigen Gemeinshabe vor dem genannten Commissario einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt zu Lörrach d. 26. Jan. 1799.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. In der dem Handelsmann Metz gewesen, jetzt dem Handelsmann Buszjäger gehörigen Behausung, der Briefpost gegenüber ist der ganze obere Stock zu verlehnen. Bestehend in drey Zimmern, drey Kammern, Küche, Waschküche, Holzkemist und Keller, kann entweder sogleich oder bis den 23ten April 1799 bezogen werden. Daß Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Carlsruhe. Bey Hinkenschmidt Neß ist der obere

re Stock zu verlehnen, besteht in einer Stube, 3 Kammern, Küche, nebst Holzlage und kann bis den 23ten April d. J. bezogen werden.

Carlsruhe. In der Behausung des Herrn Hofrath Walz, sind im mittlern Stock zwey tapezirte Zimmer für eine ledige Person auf den 23ten April zu verlehnen, worüber das Nähere bey dem Herrn Hofrath Registrator Mosdorf zu erfragen ist.

Carlsruhe. Advocat Dill, ist gesonnen, sein, mit No. 476. bezeichnetes, einseits neben der Frau Arnoldin andersseits neben Her. Armbruster nächst am Mühlburgerthor gelegenes 2 stöckiges, und zwar oben mit 3 unten aber mit 2 Kreuzböcken versehenes neues Modellmäßiges, von Stein aufgedautes Haus samt dem 2 stöckigen Hintergebäu mit allen Zugehörigen und Bequemlichkeiten aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist beim Eigenthümer selbst zu erfahren.

Carlsruhe. In einem der erbauten neuen Häuser, Nr. 426 in der hinter der Stadtkirch angelegten Schloßgasse, ist im untern Stock ein Logis bestehend in einer großen Stube 2 Neben Kammern, auf die Straße, einen Alcoven und Kammer, gegen den Hof nebst einer großen Küche auch eine Kammer auf dem Speicher, sammt Stallung zu 3 Pferden, Kutschentmisse, Heu und Strohboden, auch andere Bequemlichkeiten auf den 2ten April d. J. zu verlehnen und das nähere ist bey dem Hauseigentümer zu erfragen.

Carlsruhe. In dem vormals gewesenen Becken Mercklischen nunmehr aber Sassenfieder Runderich gehörigen Behausung neben dem Rappen sind im obern Stock 2 Zimmer nebst Alkoven, Keller, Maß zu Holz und sonstiger Bequemlichkeit auf den 23ten April zu verlehnen.

Carlsruhe. In der Schreiner Wittib Stüberin Behausung sind 2 Zimmer vor ledige Verlehnen, mit oder ohne Meubels, bis auf den 23ten April zu beziehen.

Carlsruhe. Bis kommende Georgii geht der 3 jährige Bestand der diesen diesseitigen Gemeinden Ledolsheim und Räßheim gemeinschaftlich zustehenden, vor einigen Jahren ganz neu erbauten sogenannten Waldmühle abermal zu Ende, wiewegen Terminus zur anderweiten Steigerung desselben auf den 21. kommenden Februars festgesetzt worden.

Die Versteigerung selbst, wodey auch Auswärtige, wenn sie ihres besitzenden guten Vermuths und des erforderlichen Vermögens halber mit pbrigkeitlichen Zeugnissen versehen sind, zugelassen werden; wird übrigens unter annehmlichen Bedingungen auf weitere 3 Jahre geschehen und zu Liedolsheim auf dem Rathhaus gedachten Tags Vormittags 9 Uhr vor sich gehen. Welches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, das die erwähnte Mühle mit 2 Mahl- und 1 Berggang, auch Scheuer, Stallung, Keller und sonstig hinlänglichem Raum versehen seye, der allenfallsige Steigerer aber, der jedoch ein gelernter Müller seyn

muß, wegen richtiger Abführung des Bestand Zinnes annehmliche Caution zu stellen habe. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 31. Jan. 1799.

Carlsruhe. Da die Fabrikgebäude zu Rüzpur bis ist noch nicht verkauft sind, der bisherige Beständer der Bierbrauerey aber gestorben ist, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Einrichtung zu einer Essigbiederey, Bierbrauerey und Branntenweindrennerey mit allen erforderlichen Geräthschaften zu billigen Bedingungen täglich gemiethet werden, und das Nähere in dem Comptoir der Tabackfabrik dahier zu jederzeit erfragt werden kann. Carlsruhe den 8. Febr. 1799.

Sachen so zu verkaufen.

Carlsruhe. Von dem ächten und guten Eshorien oder Gesundheits-Caffee ist beständig bey Hofbuchhändler Carl Friedrich Macklot das Pfund für 28 kr. auch Viertelpfundweis zu haben. Die Güte dieses inländischen Coffees sowohl als die Erspannis damit sind schon hinlänglich bekannt.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung ist eben angekommen und zu haben.

Posselt's Taschenbuch für die neueste Geschichte 5te Jahrgang, Feldzug 796. Brochürt 799 2 fl. 24 kr. Auch sind die ersten 4. Jahrgänge noch im bekannten Preis zu haben.

Carlsruhe. Hofrath Wohnlich, der vermuthlich seinen hieyigen Wohnsitz verändern wird, ist entschlossen, sein in der neuen Adlergasse gelegenes, wohl eingerichtetes, modellmäßiges, mit großem Hof und Garten versehenes Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhabere können täglich davon Einsicht nehmen und die Verkaufs Bedingungen bey ihm selbst erfahren.

Carlsruhe. Samstags den 16ten dieses Nachmittags um 2 Uhr werden auf dem hiesigen Rathhaus 5 Viertel Acker im Bürgerfeld liegend, zu 2 und 3 Viertel an den Meistbietenden auf terminweise Zahlung öffentlich versteigert werden. Carlsruhe den 13ten Febr. 1799.

Carlsruhe. Bey Forstmeier in der Waldgäß ist zu haben, alle Sorten Holländische und Schweyer gebleichte Leinwand von 15 kr. bis 2 fl. 30 kr. die Ehle verschiedene Gattungen gestreifte Ulmer, oder Franz Leinwand, Homan die Ehle zu 28 kr. 36 kr. ferner recht gutes Kirichenwasser die hiesige Maß á 3 fl.

Carlsruhe. Johannes Rindrich Sassenfieder in Klein Carlsruhe ist gesonnen sein Haus samt Garten und Hintergebäu in der mittlern Zwergerstras in seinem eigenen Haus, ein vor allemal ohne Ratifikation an den Meistbietenden öffentlich zu veräußern, Kauflustige können sich also an dem bestimmten Tag Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und besagtes Haus einsehen.

Durlach. Durch die mit jung Franz Bodemer, dem Bauer auf dem Ritterhof, eine halbe Stunde von hier, vorgehende Vergantung muß der mit sei-

nem Vater in Gemeinschaft besitzende Rittershof, welcher in einer wohl eingerichteten Behausung zu 2 Pausenhaltungen, Scheuer und Stallungen, 1 Morg. 2 Brt. 9 Ruthen im Platz haltend, und in 149 Morg. 1 Brt. 24 $\frac{1}{2}$ Ruth. Ackerfeld incl. der 2. Morg. 3 Brt. 28 $\frac{1}{2}$ Ruth. W:gen und dormal noch öden Plätzen besteht, zum Verkauf gebracht werden, und will auch der Vater seinen hälftigen Antheil daran käuflich mit überlassen, wann ihm das höchste Gebot annehmlich seyn wird.

Der Bezug des Hofes soll auf heutige Michaelis, die Versteigerung aber auf den 16. März Nachmittags um 2 Uhr im Hof selbst geschehen.

Das Gut ist mit keinen andern als denen ordinarischen Abgaben an Schatzung, Beeth und Lebenden belastet, muß jedoch wie andere auch an den Kriegskosten contribuiren.

Am Kaufschilling dürfte vielleicht ein ansehnliches Kapital gegen gerichtliche Sicherheit stehen bleiben, in dessen Entstehung aber wird man neben einer baaren Angabe des 3ten Theils 2 Jahr. Termine gehalten.

Dies wird also hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber mit zuverlässigen Vermögens-Attestaten in Termino Licitationis zu versehen hätten. Verordnet bey Oberamt Durlach d. 2. Febr. 1799.

Hochberg. Die ganz neuerbaute Mahlmühle zu Theringen, in 4 Mahlgängen bestehend, worauf jährlich 20 Malter 4 Selter Roggen als Gülte, nebst 30 kr. Wasserfallzins und 3 fl. Deltrotten-Zins hasten, wird samt ohngefähr 5 Juch Garten und Matten und weiterer 6 Juch Matten, auf welches Alles zusammen bereits 22 000 fl. Reichswährung geboten sind, Montags den 8. April Morgens um 9 Uhr auf der Gemeindefinde zu Theringen unter Vorbehalt Oberamtlicher Ratification gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Die bey der Steigerung sich einfindenden Liebhaber haben sich über ihre Vermögens-Umstände und Ausführung gehörig zu legitimiren. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 9. Febr. 1799.

Badenweiler. Eusebius Seeringer zu Niederweiler, ein Sohn des verstorbenen Käblers alt Michael Seeringers alda, ist gesonnen, seine unten im Dorf daselbst, an der Straße nach Mühlheim gelegene Mühle, welche drey Mahlgänge und einen Rennlen-Gang auch die Berechtigung zu einer Oelmühle hat, samt der Behausung, Scheuer, doppelter Stallung, Trotthaus, Schweinställen und einem Wagen-Schopf, auch besonderm Wasch- und Backhaus; nebst noch ohngefähr 2 Jucherten Gras- und Kraut-Gärten dabey, auf wech' allem ausser jährlichen: 22. Selter Roggen, Wasserfall: 29. Gulden, Herrschaftl. Schatzung und 2 Gulden Zins, für 2. Lämmer;

sonst keine Beschwerden hasten, Montags d. 4. März d. J. Nachmittags um 1 Uhr, in öffentlicher Steigerung verkaufen und dem Meistbietenden los schlagen zu lassen. Welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber auf bemelte Zeit in dem Löwenwirthshaus zu Niederweiler einfinden und über ihre Zahlungsfähigkeit, glaubwürdige Atteste mitbringen sollen. Publizirt bey Oberamt zu Mühlheim im Breisgau d. 6. Febr. 1799.

Kösteln. Montag den 1. April Mittags 1 Uhr wird die dem Handelsmann Johann Georg Greilingerischen Eheleuten zu Tegernau zuständige Behausung und Zugehörte, in dem dasigen Gemeindef-Wirthshaus, unter den alsdann zu machen nöthig findenden Bedingungen öffentlich versteigert und dem Meistbietenden überlassen werden. Es besteht ersagtes Bauwesen und Zugehörte, in einer zweistöckigen Behausung, auf welcher die Schildwirthschafts-Gerechtigkeit zur Kronen hastet; ferner in einem auch zum Bewohnen eingerichteten und bey dem Haus befindlichen Speicher oder Nebengebäude; desgleichen in einer Meizg, Heulege und Stallung; ferner in 17 $\frac{1}{2}$ Ruthen Kraut- oder Küchengarten und 1 Viertel 10 Ruthen Baum- und Grasgarten, auch in 2 Viertel 62 Ruthen vom vorzüglichsten Gras- oder Mattland, alles nahe aneinander und ganz bequem auch mitten im Ort Tegernau und an der Hauptstraße gelegen.

Dienente, welche nun zu Erlauffung dieses Hauses und Zugehörte, Lust bezeugen, können selbiges vorher beaugenscheinigen, alsdann aber sich auf bestimmte Zeit zu Tegernau einfinden und der Steigerung anwohnen. Verordnet bey Oberamt zu Lörrach d. 5. Febr. 1799.

Lörrach. Es werden die in die Gant-Waffe gehörige Kaufmanns-, Baaren und Mobilien auf Montags den 4. März d. J. und folgende Tage in der Suegouffischen Behausung, ingleichem Dienstags den 5. März das in der Vorstadt zu Schopfheim an der Landstraße gelegene 3 stöckige Wohnhaus auf dem Rathhaus alda Nachmittags um 1 Uhr öffentlich versteigert. Welches hietes hietes zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, damit sich die allensfallige Liebhaber auf die bestimmte Tage und Zeit zu Schopfheim einfinden können. Verordnet Lörrach bey Oberamt d. 21. Jar. 1799.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsieher für den Monat Februar ist Herr Hofrath's. Assessor Baum.

Carlsruhe. Beym Handelsmann Ernst S. Büttemeister, sind wieder angekommen, ganz frische Herings, Stockfisch, Cappern, Sardellen, Eßig Cucummern in Säften, ächte Braunschweiger Würste, fetten Emmentaler, Schweizer- und Adammer, Käse, feine Hafner Erz, nebst mehreren Artikeln, alles in billigen Preisen.